

Sitzung vom 8. April 2008

**528. Anfrage (Partizipative Planung und Informationspolitik
bei Bauprojekten im dichten Raum)**

Die Kantonsrätinnen Sabine Ziegler und Andrea Sprecher, Zürich, haben am 21. Januar 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Erneut ist anhand des Erweiterungsbaus des Obergerichts die Problematik der Informationspolitik bei Bauprojekten im dichten Raum deutlich geworden. Bauen in der attraktiven Altstadt oder im Hochschul- und Kunstquartier beinhaltet die Gefahr, die Einwohnerinnen und Einwohner vom öffentlichen Raum zu verdrängen. Partizipative Planung, vom Amt für Städtebau der Stadt Zürich schon länger umgesetzt, scheint in die gremienübergreifende Planung (Kanton und Stadt Zürich) noch keinen Eingang gefunden zu haben.

Deshalb laden wir den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfügen Kanton und die Stadt in Fällen gemeinsamer Bauträgerschaft auch über ein gemeinsames Kommunikationskonzept? Wenn ja, wie sieht dieses aus?
2. Wie sieht grundsätzlich die Planungs- und Informationspolitik im dichten Raum aus?
3. Warum wurde die betroffene Bevölkerung im Fall des Erweiterungsbaus Obergericht nicht von Anfang an (Juni 2006) mit einbezogen und informiert?
4. Wie wertet der Kanton die städtische Kultur der partizipativen Planung? Welche Konsequenzen zieht er daraus?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sabine Ziegler und Andrea Sprecher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemeinsame Bauträgerschaften zwischen Stadt und Kanton Zürich kommen nicht vor. Entweder ist die Stadt oder der Kanton Bauträger, der den Bau finanziert und durchführt. Der Um- und Erweiterungsbau des Obergerichts ist ein rein kantonales Vorhaben. Die Stadt war einzig in der Jury des Wettbewerbs vertreten.

Zu Frage 2:

Wenn Vorhaben vorgängig die Änderung oder den Erlass eines Nutzungsplans erfordern (Zonenplan, Gestaltungsplan oder Sonderbauvorschriften), ist die Bevölkerung von Bundesrechts wegen über die Planung zu informieren und es ist ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen (Art. 4 Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Im Kanton Zürich erfolgt dies in Form der öffentlichen Auflage mit Einwendungsverfahren (§ 7 Abs. 2 und 3 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Wenn nötig werden je nach Situation und Interessenlage (mehrmals) öffentliche Informationsveranstaltungen, Medienmitteilungen, öffentliche Führungen oder Workshops durchgeführt, um die Bevölkerung zu informieren, die öffentliche Diskussion zu fördern und um damit die Mitwirkung aller Beteiligten und Betroffenen zu ermöglichen. Bei so genannten partizipativen Planungen wird von den genannten, zusätzlich zur öffentlichen Auflage durchgeführten, Mitteln Gebrauch gemacht. Sie werden insbesondere durchgeführt, wenn in Zusammenarbeit mit (privaten) Grundeigentümerinnen und -eigentümern ein parzellenübergreifendes Bebauungs- und Nutzungskonzept erarbeitet werden soll und wenn dabei Spielraum zur Berücksichtigung von besonderen Interessen der ansässigen Bevölkerung besteht.

Bei Projekten, die direkt im Baubewilligungsverfahren verwirklicht werden können, erfolgt die Information zumindest und spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung und Aussteckung des Bauprojekts gemäss § 314 PBG. Grössere, insbesondere öffentliche Bauvorhaben werden zudem regelmässig frühzeitig durch geeignete Medienarbeit bekannt gemacht. Wird ein Wettbewerb durchgeführt, wird dessen Ergebnis veröffentlicht und öffentlich ausgestellt.

Zu Frage 3:

Nachdem eine Machbarkeitsstudie im Juli 2003 ergeben hatte, dass die künftigen Raumbedürfnisse des Obergerichts am heutigen Standort abgedeckt werden können, ist ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt worden. Dessen Ergebnisse wurden im Dezember 2005 öffentlich bekannt gemacht und ausgestellt. Es bestand die Möglichkeit, den detaillierten Bericht des Preisgerichts zu beziehen. Die archäologischen Sondierstellen sind zudem im Sommer 2006 von der kantonalen Archäologie und Denkmalpflege öffentlich zugänglich gemacht worden. Es wurde anschliessend an diese ersten Untersuchungen im Rahmen einer Vortragsreihe des Schweizerischen Burgenvereins über das Franziskanerkloster in Zürich und seine baugeschichtliche Entwicklung bis zum heutigen Obergericht referiert. Das Obergericht hat die Nachbarschaft im Juli 2007 schriftlich über die unbefriedigende Raumsituation

und die laufenden Projektierungsarbeiten ins Bild gesetzt. Gleichzeitig teilte es mit, dass nach der Kreditbewilligung durch das Parlament zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung eingeladen werde; diese hat zusammen mit dem Hochbauamt am 28. Januar 2008 stattgefunden. Auf der Homepage des Kantons und des Hochbauamtes waren die verschiedenen Informationen jederzeit abrufbar (Medienmitteilung, Veranstaltungen, Termine).

Zu Frage 4:

Die so genannte partizipative Planung ist eine je nach Problemstellung, Beteiligten und Interessenlagen ausgeprägte intensive Variante der Information und Mitwirkung der Bevölkerung (vgl. dazu Beantwortung der Frage 2). Sie wird angewendet, wenn entsprechende Gestaltungsspielräume bestehen wie bei Nutzungsplanungsverfahren; in der Regel handelt es sich um parzellenübergreifende Planungen mit verschiedenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern. Diese «Kultur der partizipativen Planung» ist zu begrüßen und wird – teilweise mit anderen Bezeichnungen – auch in anderen Städten und in vielen Gemeinden des Kantons Zürich praktiziert. Derartige Planungsverfahren werden zudem je nach Problemstellung von verschiedenen kantonalen Fachstellen begleitet und mit teilweise erheblichem Aufwand unterstützt.

Für den Um- und Erweiterungsbau des Obergerichts drängte sich eine partizipative Planung im genannten Sinne jedoch nicht auf. Die Machbarkeitsstudie und alle weiteren Projektierungsschritte hatten ergeben, dass sich das Raumprogramm städtebaulich gut einpasst und sich unter Berücksichtigung aller wesentlichen denkmalpflegerischen und archäologischen Gesichtspunkte verwirklichen lässt. Zudem ist die gefundene Lösung gegenüber einem Neubau an anderer Stelle kostengünstig. Es ist erfreulich, dass das Obergericht an seinem angestammten Sitz bleiben kann. Die Information der Bevölkerung war, wie in der Beantwortung der Frage 3 dargelegt, dem Projekt angemessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi